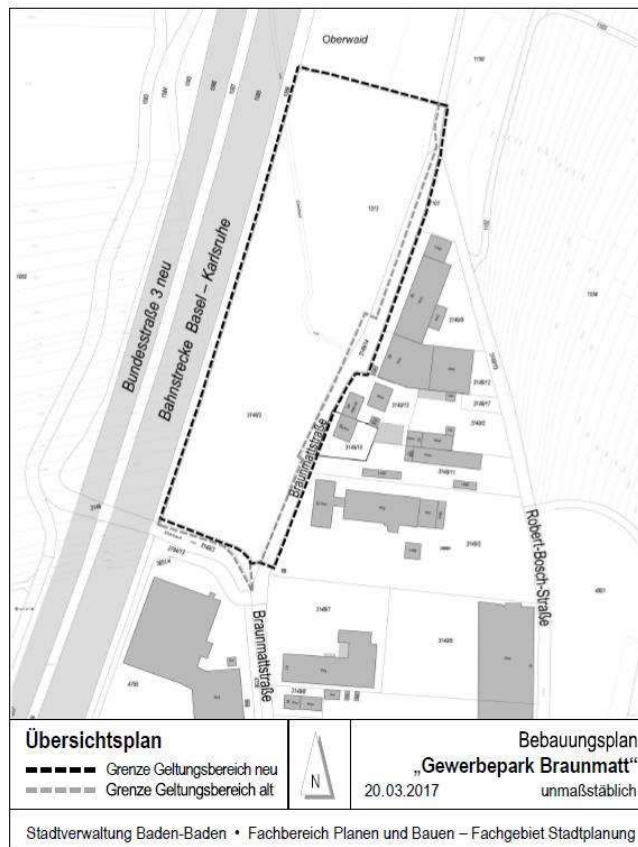


Öffentliche Bekanntmachung

Änderung des Bebauungsplanentwurfs „Gewerbegebiet Braunmatt“ und Änderung des Entwurfs der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Braunmatt“ – erneute Offenlage

Die Offenlage der Entwürfe des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Braunmatt“ und der örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes mit Planungsstand vom 20.03.2017 fand im Zeitraum vom 08.05.2017 bis einschließlich 09.06.2017 statt. Im Rahmen der Offenlage sowie der parallel durchgeführten Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange sind Anregungen vorgebracht worden, die zur Änderung der Planungen führten. Die Konkretisierung der Erschließungsplanung erfordert ebenfalls eine Anpassung der Planungen. Die Grundzüge der Planung sind von den Änderungen nicht berührt.

Die angepassten Entwürfe zum Bebauungsplan und zu den örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Planungsstand vom 10.10.2017 werden nach § 4a Abs. 3 BauGB für eine angemessene verkürzte Zeit erneut ausgelegt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das im nachstehenden Lageplan vom 20.03.2017 gekennzeichnete Gebiet.



Inhalt der Anpassung der Entwürfe:

Die Änderungen der Entwürfe betreffen folgende Anpassungen an die Erschließungsplanung:

- Die nordwestliche Fläche des Bebauungsplangebietes wird aufgrund der hier geplanten unterirdisch verlaufenden Regenwasserleitung und dem zu deren Unterhaltung erforderlichen geschotterten Wartungsweg als Fläche für die Abwasserbeseitigung ausgewiesen (in der Entwurfsfassung zur Offenlage als öffentliche Grünfläche ÖG 1 / V 6 dargestellt),
- zur Unterhaltung der im Nordwesten des Plangebietes herzustellenden Schmutzfängzelle ist die Anlage eines geschotterten Wartungsweges innerhalb der nördlichen öffentlichen Grünfläche ÖG 1 / A 1 erforderlich,

- die öffentliche Grünfläche ÖG 2 wird im Osten dem Verlauf der geplanten Regenwasserleitungen entsprechend erweitert und die ausgewiesenen Gewerbeflächen und die zugehörigen Baufenster folglich angepasst.

Die weitere Änderung der Entwürfe betrifft die Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahme zur Anpflanzung von Bäumen auf den Baugrundstücken: Innerhalb der Flächen mit Anpflanzbindung ist die Herstellung von über das Baugrundstück anfahrbaren Stellplätzen unter Einhaltung bestimmter, explizit benannter Voraussetzungen zulässig.

Resultierend aus den o. g. Änderungen wurden auch die Festsetzungen von Ausgleichs- und Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen demgemäß angepasst.

Der Umweltbericht wurde in Bezug auf die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung entsprechend überarbeitet und berücksichtigt alle vorgenannten Änderungen der Entwürfe.

Der Umweltbericht enthält Untersuchungen und Aussagen zu den Schutzgütern

- Tiere und Pflanzen: Biotoptypen, Brutreviere sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Zauneidechse, Kreuzkröte, Scharlachkäfer und Großer Feuerfalter) sowie europäischer Vogelarten, Teilflächen im Kernraum für den Biotopverbund mittlerer Standorte, Nähe zum Wildtierkorridor „Hornigrinde/Seebach (Grindenschwald & Enzhöhen) – Hüttenköpfel / Ottersdorf (Nördliche Oberrhein-Niederung)“
- Landschaftsbild und Erholung
- Klima und Luft: Klein-/Lokalklima, Frisch- und Kaltluftbildung
- Boden: Bodenkundliche Untersuchungen, Altlasten, Bodenfunktion
- Wasser / Grundwasser: Grundwasserneubildung, Niederschlagswasserversickerung, Entwässerung
- Mensch: Verkehrslärm, Luftbelastung durch Verkehr, baubedingt: Lärm, Staub und Erschütterungen
- Kultur- und Sachgüter

Der Umweltbericht enthält die umweltbezogenen Informationen, die sich gegenüber der Planfassung der Offenlage (Stand 20.03.2017) geändert haben und ist verfügbar.

Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften einschließlich deren Begründungen mit Umweltbericht, liegen in der Zeit vom **23.10.2017 bis einschließlich 07.11.2017** während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Baden-Baden, Marktplatz 2, 76530 Baden-Baden, vor dem Raum 624 sowie in der Ortsverwaltung Haueneberstein öffentlich aus. Außerdem ist der Entwurf des Bebauungsplanes unter www.baden-baden.de/buergerservice im Internet einsehbar.

Während der gem. § 4a Abs. 3 BauGB angemessen verkürzten Auslegungsfrist können Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 BauGB nur zu den vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Baden-Baden, Fachbereich Planen und Bauen, Fachgebiet Stadtplanung abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen schriftlich mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift der Verfasser zweckmäßig.

Die Ergebnismitteilungen werden erst nach dem durch den Gemeinderat erfolgten Satzungsbeschluss versandt.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Gemeinderat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Ferner verweisen wir darauf, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Baden-Baden, den 14.10.2017

Margret Mergen
Oberbürgermeisterin